

werden, unterscheiden sich, wenigstens was die gewöhnlichen Vollmachten betrifft, von jenen nur in wenigen Punkten, welche gelegentlich angegeben sind. In einem Anhange wird für die Formeln, in welchen den Oberhirten anderer Länder (Deutschland, Oesterreich, Ungarn 2c. 2c.) ähnliche Facultäten ertheilt werden, Punkt für Punkt auf die gegebenen Erklärungen zurückgewiesen. Ein zweiter Anhang bringt noch einige Aufschlüsse, welche in Betreff der Apostolischen Facultäten von der S. R. Univ. Inq. auf Begehren des verstorbenen P. Königs mitgetheilt worden sind. Die neueren Entscheidungen der römischen Congregationen find an den betreffenden Stellen eingeflochten.

Der Commentar zeugt von großer Kenntniss des canonischen Rechtes. Die Nützlichkeit desselben ist einleuchtend, da das Verständniss mancher Stellen der Concessionen und deren Anwendung auf besondere Fälle nicht selten Schwierigkeiten bietet. Die facultas binandi z. B. ist, wie aus der gründlichen, hier beigegebenen Erklärung hervorgeht, nicht so eng aufzufassen, als der Wortlaut der Concession vermuthen lassen könnte. Dagegen ist uns aufgefallen, daß der Verfasser (Seite 185) für den Fall, wo der Gottesdienst in einer polluirten Kirche ohne bedeutendes Ungemach nicht unterlassen werden kann, einfach die Ansicht des hl. Alphonsus mittheilt, nach welcher (l. 6. n. 361) der Priester ohneweiters in dieser Kirche celebrieren dürfte. Es wird vorausgesetzt, daß die Neuconsecration der Kirche nicht so bald stattfinden könne. Für diesen Fall wird ziemlich allgemein heute angenommen, daß ad interim, bis nämlich der Bischof oder der mit apostolischer Vollmacht versehene Priester die Kirche reconciliert, die Einsegnung der Kirche durch den Priester (mit ausdrücklicher oder präsumierter Erlaubnis des Bischofs) genügt. Diese Einsegnung darf also auch in keinem Falle unterlassen werden, wenn in der Kirche celebriert werden soll. Das Werk — wird nicht nur den Oberhirten selbst, oder Canonisten und Moralisten, sondern auch allen Seelsorgern die besten Dienste leisten, indem diese sich aus demselben, wenigstens in vielen Fällen, Kenntniss darüber zu verschaffen vermögen, welche Vollmachten ihnen durch die Vermittlung ihres Ordinariates (eventuell auch direct) ertheilt werden können, damit die allgemeinen Bestimmungen den Gläubigen nicht gegen den Willen des Gesetzgebers Einschränkungen auferlegen, die dieser nicht absolut intendierte.

Nlagenfurt (Priesterseminar). Prof. Julius Müllendorff S. J.

4) **Logik und Erkenntnistheorie.** Von Dr. Const. Gutberlet. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. 1892. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. S. XII und 276. gr. 8°. Preis M. 3. — = fl. 1.86.

Mit Bezugnahme auf die ruhmvolle Anzeige der ersten Auflage (in dieser theol. Quartalschrift 1883, IV. Heft, 913) ist es nicht schwer, eine Recension der zweiten freudigst begrüßten Auflage zu schreiben. Im ersten Theil (form. Logik) bietet die erweiternde und verbessernde Hand eine größere Uebersichtlichkeit, Klarheit und Genauigkeit, während sie im zweiten Theil (materielle Logik, Erkenntnistheorie) die neuesten Phasen der modernen Philosophie, nämlich deren einseitige Beschäftigung mit dem erkenntnistheoretischen Problem specieller berücksichtigt, die Irrthümer genauer erklärt und in ihren äußersten Consequenzen verfolgt und kritisch beleuchtet.

Ohne auf die vielen äußerst interessanten Einzelheiten einzugehen, möchte Referent denn doch einige Stellen ganz besonders hervorheben. — Die „Begriffe“ nach ihrem Ursprunge, Objecte, sind recht gut erklärt; treffend ist die Bemerkung Seite 13 über die Kategorien; Seite 12, 26, 34, Seite 37 f. (Kants Synthet. Urtheil); 39, 42 (gramm. Bemerkung) sehr gut; Regeln für die Richtigkeit des Syllogismus (Seite 65 ff.), für die richtige Definition (Seite 104 ff.) ganz schön erklärt; die „Modi“ des Syllogismus (72 ff.), Methoden, die Definition zu bilden (101 ff.), Gewißheit und deren Grade (152 ff.), das Zeugnis von Schriften (242 ff.), die Evidenz des allgemeinen Kriterium (S. 255 ff.): recht interessant. Sehr wichtig ist auch das Kleingedruckte Seite 143, 155. Der ver-

ehrte Verfasser besitzt die Kunst, mit einem Satze oft alles zu sagen, z. B. das über Ontologismus (S. 168 f.) bemerkte. Streng logisch, bündig und klar handelt Verfasser über den Dogmatismus (158 ff.), die Zuverlässigkeit der Sinne (180 ff.), den transscendentalen Idealismus und Kriticismus (193 f., 205 ff.), Nominalismus (217 ff.). Von den in der ersten Auflage übersehenen Druckfehlern sind die meisten corrigiert; einige, wie z. B. „dieser“ (statt diesen Gebrauch) Seite 23; „in dem“ (statt indem) Seite 30; „folgen“ (statt folgern) Seite 53; „vor nach das Subject“ Seite 57; „Sind die beiden Prädicat“ „beide“ Seite 68; „das“ (statt daß) Seite 125; „nothendig“ Seite 164; „nicht nicht“ Seite 194; „einder“ Seite 239 — berichtigen sich aus dem Sinne und Zusammenhange der betreffenden Stelle von selbst. — Ob nicht gerade dieser Theil (Logik und Erkenntnis) im vortrefflichen „Lehrbuche der Philosophie“ vortheilhafter an die erste statt an die vierte Stelle zu setzen wäre, — darüber mögen die Ansichten auseinandergehen; der verehrte Autor hat nach allseitiger Erwägung eben diese Reihenfolge für besser gehalten.

Dieses durchwegs anregende, nach Form und Umfang (erste Auflage S. X und 262) sehr ansprechende, in maßvollem Tone geschriebene Werk verdient im hohen Grade allgemein beachtet und gelesen zu werden. Nicht nur Studierenden der Theologie und Philosophie, sondern auch dem einzelnen gebildeten Laien wird das Buch ein willkommener Leitstern sein, der zweifelsohne einen jeden vor der unheimlichen Verwirrung und den verderblichen Irthümern gewisser moderner Philosophie bewahren wird.

Prag.

Universitäts-Professor Leo Schneedorfer.

- 5) **Compendium Theologiae Moralis** a Joanne P. Gury S. J. primo conscriptum et deinde ab Antonio Ballerini S. J. adnotationibus auctum, nunc vero ad breviorum formam exaratum atque ad usum Seminariorum hujus regionis accommodatum ab Aloysio Sabetti S. J., in Collegio Woodstockiensi S. J. Theologiae moralis professore. Editio sexta. Fr. Pustet et Co. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnati 1891. Pag. VII et 896. Preis in Halbmaroelshand M. 9. — = fl. 5.58.

Im Heft II der Quartalschrift 1890 wurde das Werk als ein sehr praktisches Handbuch für nordamerikanische Theologen und Missionäre bezeichnet. Seither hat es weitere Auflagen erlebt, die vorliegende ist bereits die sechste. Das spricht ohne Zweifel für die innere Güte des Werkes und für die schnell steigende Beliebtheit desselben im amerikanischen Clerus. Dasselbe Moment hebt auch Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, in einem eigenen Gratulationschreiben vom Jahre 1891 an den Verfasser hervor; das Schreiben ist der Vorrede des Werkes zugleich mit den Approbationen acht amerikanischer Bischöfe vorangestellt.

Gegenüber der früher besprochenen Auflage ist beinahe keine Aenderung vorfindlich. Sie und da stilistische Verbesserungen, eine praktische Bemerkung zur Würdigung des Hypnotismus (Seite 149), eine allerneueste (früheren Erlässen conforme) Antwort der Congr. s. Off. betreffs der Craniotomie (Seite 204), eine jüngste Entscheidung derselben Congr. in Frage der erlaubten Vereinfachung post excisionem utriusque ovarii (Seite 705) — hiemit ist die Aufzählung der erfolgten Aenderungen und Ergänzungen so ziemlich erschöpft. Statt des Citates in n. 309 sollte Levit. 20, 15 stehen. Ein mustergiltiges alphabetisches Inhaltsverzeichnis ist dem sachlichen angefügt. Sabetti's Werk wird in der neuesten, d. i. siebenten Auflage der Moralthologie des hochseligen Bischofes Ernest Müller vielfach citiert.

Einz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

- 6) **Pädagogische Chrestomathie** für katholische Seminarzöglinge und zur Vorbereitung auf die Lehrerprüfungen von F. M. Bürgel, Director